

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Grundwasserentnahme i.H.v. ca. 396.000 m³/a aus einem noch zu bauenden Brunnen und einem Bestandsbrunnen zum Zwecke der Feldberegnung

Vorhabenträger: BEHR Gemüse-Garten GmbH

Betroffenheit: Planungsbrunnen 56a in: Gemarkung: Brackel, Flur: 1, Flurstück 20/1
Bestandsbrunnen 58 in: Gemarkung: Brackel, Flur: 3, Flurstück: 7/0

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 23.01.2023 – vollständig vorgelegt am 15.06.2023 – beantragte die BEHR Gemüse-Garten GmbH die Grundwasserentnahme aus dem noch zu bauenden Bohrbrunnen 56a nahe der Ortslage Brackel sowie die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen 58, ebenfalls bei Brackel. Beide Brunnen sind über eine unterirdische Rohrleitung miteinander verbunden. Konkret soll der Brunnen auf dem Flurstück 20/1, Flur 1 in der Gemarkung Brackel (Koordinate UTM 569123,53/5906733,28) entstehen. Die künftige Grundwasserentnahme beider Brunnen soll maximal 396.000 m³/a betragen. 300.000 m³/a sollen dabei über den Brunnen 56a gefördert werden. Die übrigen 96.000 m³/a durch den Brunnen 58. Für die Beregnung sind Flächen von insgesamt ca. 328,97 ha vorgesehen. In den Monaten März bis Oktober sollen hier Getreide und Gemüse beregnet werden. Der neu zu errichtende Beregnungsbrunnen Br. 56a soll in einer Tiefe von ca. 40 m bis 48 m u. GOK verfiltert werden. Der bestehende Beregnungsbrunnen Br. 58 ist in einer Tiefe von 26 m bis 38 m u. GOK verfiltert.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden nachträglich zu den Antragsunterlagen am 30.05.2023 und mit Ergänzungen vom 15.06.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre

Prüffrist endete demnach am 28.07.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 23.01.2023 und am 15.06.2023 vollständig vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme en Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein Neuvorhaben, welches die Bohrung des Beregnungsbrunnens miteinschließt. Beantragt wird die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Befristung auf zunächst 15 Jahre. Die zum Beregnungsbrunnen 56a nächstgelegene Grundwasserentnahme befindet nordnordwestlich in einer Entfernung von ca. 850 m und dient ebenfalls der landwirtschaftlichen Beregnung. Zu dem bestehenden Beregnungsbrunnen 58 befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1.100 m die nächstgelegene Grundwasserentnahme. Weitere Grundwasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Feldberegnung, zur Speisung von Teichen, zur privaten Trinkwasserversorgung und zu sonstigen Vorhaben befinden sich in weiterer Entfernung. Die Entnahmebrunnen des nächstgelegenen Wasserwerks (Wasserleitungsgenossenschaft Quarrendorf) sind mindestens 3,1 km entfernt.

Aufgrund der geringen Grundwasserabsenkungsbeträge sind keine nennenswerten Beeinflussungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten zu erwarten.

Standort des Vorhabens:

Naturräumlich gesehen gehört das Betrachtungsgebiet zur Luheheide und zur Hohen Heide. Das Betrachtungsgebiet wird von einer Geesthochfläche gebildet, aus der sich Kuppen und Plateaus hervorheben. Westlich der Beregnungsbrunnen befindet sich die Niederung der Schmale-Aue. Das Gebiet um die beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58 ist größtenteils durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Größere Waldflächen befinden sich südöstlich der beiden Beregnungsbrunnen (Toppenstedter Holz, Quarrendorfer Wald).

Das Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) „Seeve“ befindet sich mindestens drei km westlich der beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58. Das FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“ befindet sich südwestlich der beiden Beregnungsbrunnen in einer Entfernung von mindestens 4,7 km.

Nordöstlich der beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Buchwedel und Umgebung“ in einer Entfernung von mindesten 2,9 km. Südöstlich und südlich der beiden Beregnungsbrunnen in einer Entfernung von mindestens 1,4 km befindet sich das LSG „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“. Südwestlich der beiden Beregnungsbrunnen befindet sich das LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ in einer Entfernung von mindestens 3,9 km. Nordwestlich der beiden Beregnungsbrunnen in einer Entfernung von mindestens 3,9 km befindet sich das LSG „Klecker Wald und Umgebung“.

In unmittelbarer Nähe (Entfernung ca. 70 m) des Beregnungsbrunnens 56a befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um das Biotop „Sonstige naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer“. Zwei weitere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope befinden sich östlich („Sonstiger Sand-Magerrasen“, Entfernung ca. 330 m) und nordöstlich („Wiesentümpel“, Entfernung ca. 1.000 m) des Beregnungsbrunnens

56. Südlich (Brunnen 56a) bzw. Südöstlich (Brunnen 58) der beiden Beregnungsbrunnen befinden sich in einer Entfernung von jeweils ca. 1.400 m zwei „Sonstige naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer“, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Die beiden Beregnungsbrunnen 56 und 58 befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (gem. § 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich mindestens 1,6 km östlich der beiden Beregnungsbrunnen. Dabei handelt es sich um die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Winsen/Stelle/Ashausen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg. Etwa 3,9 km (Brunnen 56) bzw. 2,9 km (Brunnen 58) westlich der beiden Beregnungsbrunnen befindet sich ein festgelegtes Überschwemmungsgebiet (Seeve).

Die Umgebung der beiden Beregnungsbrunnen weist eine geringe Flächenversiegeung auf. Es wurden Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Podsol-Braunerde, Tiefer Gley und Tiefer Podsol-Gley kartiert. Die Landschaftsgliederung, die Formen und oberflächennahen Ablagerungen im Bereich der beiden Beregnungsbrunnen sind in erster Linie ein Ergebnis der nordischen Vereisung, des Eiszeitklimas und der nacheiszeitlichen, erdgeschichtlich jungen Entwicklungen. Pleistozäne Sedimente stellen den weitaus größten Teil der vorgefundenen quartären Ablagerungen dar. Sie sind in ihrer petrographischen Ausbildung durch laterale und vertikale Schwankungen gekennzeichnet. In den Niederungen treten erhöhte Mächtigkeiten von holozänen Ablagerungen auf. Der für die Grundwassererschließung bedeutsame Teil des Untergrunds besteht aus quartären Schichten, die von Sedimenten tertiären Alters unterlagert werden. Die Gesamtmächtigkeit der quartären Ablagerungen liegt im Bereich der beiden Beregnungsbrunnen bei ca. 150 m.

Die beiden Standorte für die Beregnungsbrunnen gehören hydrologisch betrachtet zum Einzugsgebiet der Elbe. Das Grundwasser strömt von den beiden Beregnungsbrunnen überwiegend in Richtung Westen zur Schmale-Aue. Die Schmale-Aue entwässert das Gebiet in nördliche Richtung in die Seeve. Die Schmale-Aue ist im Bereich der beiden Beregnungsbrunnen dem Oberflächenwasserkörper "Schmale-Aue Unterlauf" zugeordnet. Bei diesem Wasserkörper handelt es sich um einen natürlichen Wasserkörper mit einem als "mäßig" bewerteten ökologischen Zustand und einem als "schlecht" bewerteten chemische Zustand. Im Umfeld der beiden Beregnungsbrunnen sind wertvolle und gesetzlich (§ 30 BNatSchG) geschützte Biotope vorhanden. Im Nahbereich des Beregnungsbrunnen 56 befindet sich ein wertvoller Bereich für die Fauna (Lurche). Zudem befinden sich wertvolle Bereiche für Brutvögel im Umfeld der beiden Beregnungsbrunnen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret erfolgt die Grundwasserentnahme an beiden Beregnungsbrunnen aus dem ersten Grundwasserleiter. Die 0,1 m-Isolinie der Grundwasserabsenkung zeigt, dass sich die Absenkungsbereiche der beiden Grundwasserentnahmen verbinden und ein zusammenhängendes Absenkungsgebiet, welches sich ost-südöstlich – nordwestnördlich erstreckt, entsteht. Der Absenkungsbereich hat eine W-O- bzw. N-S-Ausdehnung von ca. 2.600 m bzw. 2.800 m. Die Grundwasserentnahme soll aus dem Grundwasserkörper „Este-Seeve Lockergestein“ erfolgen. Die nutzbare Dargebotsreserve dieses Grundwasserkörpers beläuft sich auf 13,80 Mio. m³/a. Qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die beantragte Grundwasserentnahme ebenfalls nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme von max. 396.000 m³/a ist im Verhältnis zur nutzbaren Dargebotsreserve des betroffenen Grundwasserkörpers sehr klein und wird als nicht erheblich bewertet.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung der Oberflächengewässer zu den beiden Beregnungsbrunnen 56 und 58 sind vorhabenbedingte qualitativ und/oder quantitativ nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Bei der Betrachtung der kumulierenden Auswirkungen der Grundwasserentnahme an den beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58 zeigt sich, dass nachteilige Beeinträchtigungen auf den grundwasserbürtigen Abfluss in angebundenen Vorflutern nicht zu erwarten sind.

Da sowohl betriebsbedingte als auch bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht erheblich nachteilig bewertet werden, sind insgesamt keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser erforderlich.

Anlagebedingt ist eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme ($< 10 \text{ m}^2$) geplant. Die anlagebedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Der Bau des Beregnungsbrunnens 56a erfolgt gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Es sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung bzw. Eintrag von Schadstoffen zu erwarten. Auch eine Veränderung der organischen Substanz des Bodens und eine Erhöhung der Bodenerosion kann ausgeschlossen werden. Es sind dahingehend keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressource Boden erforderlich.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Umfeld der beiden Beregnungsbrunnen bei ca. 17 m (Brunnen 56a) bzw. 14 m (Brunnen 58). Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf grundwasserstandsabhängige Vegetation durch die Grundwasserentnahme können gemäß eingereichter Hydrogeologischer Stellungnahme ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung zum Absenkungsbereich der beiden Beregnungsbrunnen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sowohl auf die o.g. FFH-Gebiete als auch auf die o.g. LSG ausgeschlossen werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG oder § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten wasserstandsabhängigen Biotope im Bereich der ermittelten Grundwasserabsenkung können gemäß Hydrogeologischer Stellungnahme ausgeschlossen werden. Diese Biotope sind stauwasserabhängig, wodurch negative Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind Bau-, betriebs- und anlagebedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar, sodass auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, dahingehend keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter erforderlich sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die landschaftsbildprägenden Elemente, v. a. Wechsel von Gehölzbeständen und Grünlandflächen, aufgrund des Beregnungsbrunnens erheblich verändern. Auch eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität ist nicht zu erwarten. Die Vegetation in den Gärten und entlang der Straßen, wird nicht durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erforderlich.

Bei dem Bau des Beregnungsbrunnens 56a fallen nur sehr geringe Mengen von Abfall an, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Abwässer sind beim Bau und Betrieb des Beregnungsbrunnens nicht zu erwarten. Baubedingt kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Lärmemissionen und Schadstoffemissionen in die Luft durch die Arbeiten mit dem Bohrgerät kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Betriebs- und anlagebedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine

Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen bei diesem Vorhaben nicht. Bei der Einhaltung aller Vorschriften im Umgang mit Betriebsstoffen sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind daher keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen resultierend aus Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich. Vorhabendbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) zu erwarten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Wechselwirkungen, d. h. Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen, die nicht bereits im Zuge der Schutzgutanalyse betrachtet wurden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage und der geologischen Schichtung des Untergrundes ist auch bei der geplanten Grundwasserentnahme i.H.v. ca. 396.000 m³/ Jahr aus dem noch zu bauenden Beregnungsbrunnen 56a und dem Bestandsbrunnen 58 nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Gegebenheiten zu rechnen. Die Reduzierung des grundwasserbürtigen Abflusses in der Schmalen - Aue liegt in einem kaum messbaren Bereich, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der Fließgewässerlebensgemeinschaften kommen kann. Die im Entnahmeumfeld befindlichen, grundwasserabhängigen Landlebensraumtypen liegen auf einem, vom Entnahmestockwerk unabhängigen, schwebenden Grundwasserleiter und sind hierdurch geschützt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.

Winsen (Luhe), 04.07.2023
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-